



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 25, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 20. Dezember 2013

Woche 51



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- | | |
|--|----------|
| • Abwassergebühren | Seite 2 |
| • Richtlinie der Stadt Guben | Seite 2 |
| • Satzung zur Nutzung von Räumlichkeiten | Seite 4 |
| • Anlage 1 zur Satzung | Seite 5 |
| • Anlage 2 zur Satzung | Seite 6 |
| • Anlage 3 zur Satzung | Seite 7 |
| • Entgeltordnung | Seite 8 |
| • Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2014/2015 | Seite 8 |
| Grundschulen | |
| • Ordnungsbehördliche Verordnung | Seite 11 |
| • Stellenausschreibung | Seite 11 |
| • SVV - Ausschüsse | Seite 12 |
| • SVV - Beschlüsse | Seite 12 |
| • Bekanntmachung Widerspruchsrechts Datenübermittlung | Seite 13 |
| • Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung | Seite 14 |
| • Was-Wann-Wo | Seite 15 |

Amtsblatt Schenkendöbern:

- | | |
|--|----------|
| • Angebotsplan - Jan 2014 | Seite 16 |
| • Bekanntmachung an alle Vereine | Seite 16 |
| • PM - Pressemitteilung Immissionsschutz | Seite 16 |
| • Schulanfänger 2014 | Seite 17 |
| • Schulpräsentation | Seite 17 |
| • Tag der offenen Tür 2014 | Seite 18 |
| • Weihnachtsgrüße | Seite 18 |
| • Satzung über Gemeinderäume | Seite 18 |
| • Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung | Seite 20 |

I. Stadt Guben

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.
Guben, den 05.12.2013

i.V. T. J.
Stadt Guben
Der Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd
vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II Nr. 64 vom 03.09.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 04.12.2013 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 9
§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,46 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,26 Euro /m ³
ab 01.01.2014	2,22 Euro /m ³

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	0,69 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	0,82 Euro/m ³
ab 01.01.2014	0,48 Euro/m ³ .

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Guben, den 05.12.2013

i.V. T. J.
Stadt Guben
Der Bürgermeister



Richtlinie der Stadt Guben zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für Kindertagesstätten gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg



Auf der Grundlage

- des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG),
- der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (BKNV)
- der Kindertagesstätten-Personalverordnung (PersV)
- des öffentlich rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Spree-Neiße zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 (1) Satz 2 KitaG Land Brandenburg

in der jeweils gültigen Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2013 die Richtlinie zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für Kindertagesstätten gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg beschlossen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinde soll gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg für Träger einer gemäß § 12 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg erforderlichen Kindertagesstätte, die auch bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage sind, die Einrichtung weiter zu führen, den Zuschuss erhöhen.

2. Geltungsbereich

Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Guben, die gemäß § 12 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg erforderlich sind.

3. Verfahrensweise

3.1 Der Träger einer Kindertagesstätte legt der Stadt Guben die Finanzabrechnungen des laufenden Jahres (gem. Anlage) quartalsweise vor:

I., II., III. Quartal:	jeweils bis zum 30. des 1. Monats im nachfolgenden Quartal
IV. Quartal:	bis zum 31. März des Folgejahres

Hat der Träger im laufenden Geschäftsjahr keinen Bedarf, so ist eine Vorlage der Finanzabrechnung nicht notwendig.

3.2 Der Eigenanteil des Trägers der Kindertagesstätte beträgt mindestens 10 % der Sachkosten ohne bauliche Unterhaltung (Baumaßnahmen) gemäß § 15 (1) KitaG Land Brandenburg i. V. m. § 2 KitaBKNV. Bei einem Anteil von über 50 % der Leistungsempfänger von ALG II (Kind in der Altersgruppe 0-12 Jahre) in der Einrichtung zum Stichtag des jeweiligen Quartals senkt sich der Eigenanteil auf 7 % der Sachkosten ohne bauliche Unterhaltung. Grundlage der Wertermittlung unbarer Eigenanteile des Trägers sind 10,00 € / Std.

3.3 Die Finanzabrechnung der Kita-Träger wird durch die Stadt Guben geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird über den Rechtsanspruch auf zusätzlichen Zuschuss entschieden. Der Rechtsanspruch und die Höhe des Betrages werden per Bescheid festgesetzt.

3.4 Die Finanzplanung ist von den Trägern bedarfsorientiert fortzuschreiben.

4. Zahlungsmodalitäten

Wurde ein Rechtsanspruch auf zusätzlichen Zuschuss festgestellt, so erfolgt die Auszahlung i. d. R. zum 30. des auf den Monat der Bescheiderteilung folgenden Monats.

Überschüsse werden dem Anspruch auf zusätzlichen Zuschuss quartalsweise gegengerechnet.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Trägers der Einrichtung.

5. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2014 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit der Richtlinie vom 19.01.2012 getroffenen Regelungen außer Kraft.

Guben, den 10.12.2013



i.V. T. J.
Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter
Des hauptamtlichen Bürgermeisters

Anlage IST-Abrechnung Kita-Finanzierung

Stadt Guben

Ist - Abrechnung Kita Finanzierung

Quartal:

Monate:

Einrichtung/Träger:

durchschnittliche Anzahl der Kinder:
über 4 Stunden - Hort:
bis einschl. 4 Stunden - Hort:
über 6 Stunden - Kita:
bis einschl. 6 Stunden - Kita:
über 6 Stunden - Krippe:
bis einschl. 6 Stunden - Krippe:
notwendige VzE, einschl. Leitungsanteil:

I. Einnahmen

I. 1 Berechnung	Träger	spez. Daten - I/ Monat	spez. Daten - II/ Monat
Personalkostenzuschuss lt. Bescheid	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elternbeitrag	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Einnahme für Verpflegung/Essengeld	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Miete	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Umstellungsprämie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Eigenanteil des Trägers	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
sonstige Einnahmen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Erlöse für Instandhaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme Einnahmen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Heizung/ Warmwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elektroenergie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wasser/ Abwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
öffentliche Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudeversicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme Einnahmen/ Vorausz. Betriebskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Einnahmen Gesamt	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE

II. Ausgaben

II. 1 Berechnungen	Träger	spez. Daten - I/ Monat	spez. Daten - II/ Monat
Personalkosten - päd. Personal	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Abfindungen - für päd. Personal	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Verwaltungskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Personalkosten - Verwaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Sachkosten - Büromaterial	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme I - Personal/ Verwaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ausgaben - Miete	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Hausmeister	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Schönheitsreparaturen/ Pflege Außenanlagen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudereinigung/ Schädlingsbekämpfung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wäschereinigung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ersatzbeschaffung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Spielmaterial	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Kosten für Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Personalkosten - Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Sachkosten - Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Sonstige Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Versicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Fachberatung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Mitgliedsbeitrag	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Berufsgenossenschaft	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme II - sonstige Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Heizung/ Warmwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elektroenergie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wasser/ Abwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
öffentliche Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Abfallgebühren	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudeversicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme III - Betriebskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ausgaben Gesamt	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Differenzbetrag - Prüfbetrag zusätzl. Zuschuss - § 16 (3)	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE

Satzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle

Präambel

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] i.V.m. mit dem § 6 KAG in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160) erlässt die Stadt Guben gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 04.12.2013 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Guben kann Räumlichkeiten in dem Bereich Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle zur Nutzung übergeben, wenn diese Räumlichkeiten für die Benutzung durch Dritte zweckbestimmt sind und die Belange der Stadt sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Nutzung im Sinne dieser Satzung liegt bei der stundenweisen bzw. tageweisen, in der Regel auf einen oder mehrere bestimmten Kalendertag/en beschränkten, Inanspruchnahme einer Räumlichkeit oder von Teilen derselben vor.
- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte kann nur erfolgen, wenn kein Eigenbedarf der Stadt vorliegt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (5) Die Benutzung erfolgt im Rahmen dieser Satzung, der geltenden Hausordnung des Objektes Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle und eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und den Nutzern.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die nachstehend genannten Räumlichkeiten:
 1. Musikschule
 - Konzertsaal (Raum 1.39)
 - Tanzsaal inkl. 1 Umkleide (Raum 1.10 und 1.19)
 - Proebühne (Raum 1.33)
 2. Bibliothek
 - Lesesaal
 3. Alte Färberei
 4. Großer Ausstellungsraum
 5. Rathaus
 - SVV – Sitzungssaal (Raum 236)
 - Beratungsraum (Raum 250)
 6. Museumsscheune

§ 3

Antragstellung und Nutzungsvertrag

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Guben. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag gemäß Anlage 1 ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei:

Stadt Guben
Gasstraße 4
03172 Guben

zu stellen. Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen.

Aus diesem Antrag kann kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gemäß Anlage 2 und 3 hergeleitet werden. Dies gilt ebenfalls für eine schriftlich oder mündlich beantragte Terminvormerkung.

- (2) Die Nutzung erfolgt nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck, sowie für die im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist den Nutzern nicht gestattet.
- (3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen und sonstigen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen sind die Nutzer selbst verantwortlich.
- (4) Die Zustimmung kann bei dem begründeten Verdacht auf eine zweckentfremdete oder ungeeignete Nutzung der Räumlichkeiten auf Grund zurückliegender Vorkommnisse oder vorhandener Kenntnisse zur antragstellenden Person versagt werden.

- (5) Nach positiver Entscheidung über den Antrag ist zwischen der Stadt und den Nutzern ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Die konkreten Bedingungen:

Haftung, Pflichten und Auflagen werden in diesem Nutzungsvertrag geregelt.

- (6) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit, auch noch am Veranstaltungstag, ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung unter anderem ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

§ 4

Inventar

Die Nutzung des Inventars wird individuell im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

§ 5

Nutzungszeit

- (1) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der festgelegten Nutzungszeiten der jeweiligen Einrichtung oder ggf. nach Absprache mit der verantwortlichen Leitung. Die Benutzungszeit ist im Vertrag festzulegen.
 - (2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten erfolgt max.6 Stunden vor Beginn des Nutzungszeitraumes.
- Die Räumlichkeiten sind der Stadt in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind.

§ 6

Hausrecht

- (1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung Guben üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten gemäß § 2 dieser Satzung zu gewähren

§ 7

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Stadt ein Nutzungsentgelt. Dies ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle.
- (2) Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 8

Entgeltfreie Nutzung

- (1) Die im § 2 genannten Räumlichkeiten werden folgenden Nutzergruppen kostenfrei überlassen:
 - Der Stadtverordnetenversammlung und ihren Gremien
 - (2) Des Weiteren können auf Antrag die Räumlichkeiten entgeltfrei überlassen werden.
- Dies wird zur Entscheidung dem Hauptausschuss vorgelegt. Anträge auf entgeltfreie Nutzung müssen daher mindestens 3 Monate vorher eingereicht werden, es gilt das Antragsverfahren nach § 3 dieser Satzung.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister über den Antrag auf entgeltfreie Nutzungsüberlassung entscheiden. Im nachfolgenden Hauptausschuss ist über den Antrag und die getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Anlagen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung über die Nutzung der sozio – kulturellen Einrichtungen vom 21.06.1995 und die Entscheidungsvorlage 32/190407 außer Kraft.

Guben, den 05.12.2013

i.H. F. O.

Bürgermeister der Stadt Guben



Anlagen

- Anlage 1: Antragsformular Raumnutzung
- Anlage 2: Nutzungsvertrag FWP
- Anlage 3: Nutzungsvertrag Sprucker Mühle

Anlage 1 zur Satzung –Antragsformular zur Nutzung von Räumen

An: Stadt Guben
 Fachbereich V
 Gasstraße 4
 03172 Guben

Antrag

auf Nutzung von Räumen der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und im Heimatmuseum „Sprucker Mühle“

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich bei der Stadt Guben zu stellen. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

1. Antragsteller:

_____ (Institution, Name, Vorname)

_____ (Vertretungsberechtigter, Name, Vorname)

_____ (Anschrift)

_____ (Telefon)

2. Raumnutzung:

_____ (Musikschule, Bibliothek, Alte Färberei, großer
Ausstellungsraum, Beratungsraum, SVV – Sitzungssaal,
Museum „Sprucker Mühle“)

3. Nutzungszweck:

_____ (Art der Veranstaltung)

4. Nutzungszeitraum Datum:

_____ Uhrzeit:

5. Anzahl der teilnehmenden Personen:

Aus dem Antrag und aus einer beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden.

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller

Anlage 2 zur Satzung – Nutzungsvertrag Räume am FWP**VERTRAG**

zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben
am Friedrich-Wilke-Platz

zwischen der **Stadt Guben**
vertreten durch den **Bürgermeister**
Gasstraße 4
03172 Guben
- nachfolgend Stadt genannt -

und dem Nutzer _____
vertreten durch den _____

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird für den Zweck
der Veranstaltung _____
folgender Vertrag geschlossen

§ 1**Gegenstand des Vertrages und Benutzungszeit**

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer nachfolgend näher bestimmte Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz.

vom: **bis:**
Musikschule: Kleiner Konzertsaal (Raum 1.39)
Musikschule: Probebühne (Raum 1.33)
Musikschule: Tanzsaal inkl. 1 Umkleidekabine (Raum 1.10 und 1.19)
Bibliothek: Lesesaal
Alte Färberei mit Catering-Bereich, Foyer und WC - Anlagen
Großer Ausstellungsraum mit WC – Anlagen gegenüber kleinem Ausstellungsraum
Rathaus: Sitzungssaal (Raum 236)
Rathaus: Beratungsraum (Raum 250)

(2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten an Dritte zu überlassen bzw. zu vermieten.

§ 2**Nutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten erhebt die Stadt Guben ein Entgelt gemäß Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ vom _____ in Höhe von _____

(2) Das Entgelt ist im **Voraus** auf das Konto der Stadt Guben Sparkasse Spree – Neiße
BLZ: 1 8 05 00 00
Konto – Nr.: 35 02 00 07 69
USK: 34430.14010

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Datum der Raumnutzung an!

zu überweisen. Es muss spätestens 2 Tage vor der geplanten Raumnutzung bei der Stadt Guben eingegangen sein.

§ 3**Benutzung, Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten**

(1) Die Übergabe der in § 1 genannten Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem/r verantwortlichen Mitarbeiter/in der Stadt Guben.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Von ihm dürfen keine Veränderungen am Objekt bzw. den Räumlichkeiten vorgenommen werden.

(3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

(4) Alle anfallenden Aufräumarbeiten sind vom Nutzer durchzuführen. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat im beseren Zustand zu erfolgen.

(5) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt analog Abs. 1.

§ 4**Haftung**

(1) Der Nutzer ist für die Dauer dieses Vertrages für die Verkehrssicherheit in der in § 1 genannten Räumlichkeiten verantwortlich.

(2) Die Räumlichkeiten sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Für den ausgehändigten Schlüssel haftet der Nutzer. Der Schlüssel ist sicher aufzubewahren und darf nur befugten Personen zugänglich sein. Für Schäden die dem Eigentümer des Gebäudes durch den Missbrauch des Schlüssels entstehen, haftet der Nutzer.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden. Schäden an und in den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind der Stadt sofort anzuzeigen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

(4) Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die Dritte gegen ihn bzw. gegen die Stadt geltend machen und die sie auf die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten zurückführen. Der Nutzer stellt die Stadt von allen derartigen Ansprüchen Dritter frei. Sie kann vom Nutzer den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Ansprüche des Nutzers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

§ 5**Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages**

(1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers zu veranlassen. Eine Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

§ 6**Rücktritt vom Vertrag**

(1) Die Stadt kann von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten, insbesondere wenn:

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- die Zahlungen gemäß § 2 dieses Vertrages nicht erfolgten.

(2) Ansprüche des Nutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7**Besondere Vereinbarungen**

§ 8**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Guben. Erfüllungsort ist ebenfalls Guben.

Guben,

Stadt Guben

Nutzer

Anlage 3 zur Satzung - Nutzungsvertrag Sprucker Mühle

VERTRAG

zur Nutzung des Heimatmuseums Sprucker Mühle

zwischen der **Stadt Guben**
vertreten durch den **Bürgermeister**
Gasstraße 4
03172 Guben
- nachfolgend Stadt genannt -

und dem Nutzer _____
vertreten durch den _____

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird für den Zweck _____
der Veranstaltung _____
folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Vertrages und Benutzungszeit**

Die Stadt überlässt dem Nutzer nachfolgend näher bestimmte Räumlichkeiten des Heimatmuseums Sprucker Mühle

vom: _____ **bis:** _____
Museumsscheune
Anzahl der Besucher:

(2) Der Nutzer ist **nicht** berechtigt, die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten an Dritte zu überlassen bzw. zu vermieten.

**§ 2
Nutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten erhebt die Stadt Guben ein Entgelt gemäß Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten „Promenade am Dreieck“ und Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ vom _____ in Höhe von _____

(2) Das Entgelt ist im Voraus auf das Konto der Stadt Guben Sparkasse Spree – Neiße

BLZ: 18 05 00 00
Konto – Nr.: 35 02 00 07 69
IBAN: 34430.14010

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Datum der Raumnutzung an!

zu überweisen. Es muss spätestens 2 Tage vor der geplanten Raumnutzung bei der Stadt Guben eingegangen sein.

**§ 3
Benutzung, Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten**

(1) Die Übergabe der in § 1 genannten Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem/r verantwortlichen Mitarbeiter/in der Stadt Guben.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Von ihm dürfen keine Veränderungen am Objekt bzw. den Räumlichkeiten vorgenommen werden.

(3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

(4) Alle anfallenden Aufräumarbeiten sind vom Nutzer durchzuführen. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat im beseren Zustand zu erfolgen.

(5) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt analog Abs. 1.

**§ 4
Haftung**

(1) Der Nutzer ist für die Dauer dieses Vertrages für die Verkehrssicherheit in der in § 1 genannten Räumlichkeiten verantwortlich.
(2) Die Räumlichkeiten sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Für den ausgehändigten Schlüssel haftet der Nutzer. Der Schlüssel ist sicher aufzubewahren und darf nur befugten Personen zugänglich sein. Für Schäden die dem Eigentümer des Gebäudes durch den Missbrauch des Schlüssels entstehen, haftet der Nutzer.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden. Schäden an und in den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind der Stadt sofort anzuzeigen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

(4) Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die Dritte gegen ihn bzw. gegen die Stadt geltend machen und die sie auf die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten zurückführen. Der Nutzer stellt die Stadt von allen derartigen Ansprüchen Dritter frei. Sie kann vom Nutzer den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Ansprüche des Nutzers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

**§ 5
Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages**

(1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers zu veranlassen. Eine Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

**§ 6
Rücktritt vom Vertrag**

(1) Die Stadt kann von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten, insbesondere wenn:

- a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- c) die Zahlungen gemäß § 2 dieses Vertrages nicht erfolgten.

(2) Ansprüche des Nutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 7
Besondere Vereinbarungen**

**§ 8
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Guben. Erfüllungsort ist ebenfalls Guben.

Guben, ...

Stadt Guben

Nutzer